



### **Forum 3: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe, Schnittstellen des SGB VIII und zum SGB IX aus rechtlicher Perspektive“**

Das Thema des Forum 3 ist „Inklusive Kinder – und Jugendhilfe, Schnittstellen des SGB VIII und zum SGB IX aus rechtlicher Perspektive“. Der Referent Arne von Boetticher ist Professor für Sozialrecht an der Fachhochschule Potsdam und verfügt unter anderem über Expertenkenntnisse zum Themenbereich Teilhaberecht von Menschen mit Behinderung. Die Betrachtung des Forums erfolgt unter der Fragestellung: Welche Schnittstellen sind die tragenden Säulen des inklusiven Gedankens und wie kann die Wechselwirkung innerhalb der Schnittstellen praktisch umgesetzt werden?

Zu Beginn gibt Herr von Boetticher einen Überblick über vergangene und zukünftige Reformstufen vom Bundesteilhabegesetz, welches das SGB IX betrifft und dem Kinder – und Jugendstärkungsgesetzes, welches das SGB VIII betrifft. In näherer Vergangenheit wurden Detailänderungen im Schwerbehindertenrecht vorgenommen, sowie Anpassungen in §10 & §35a des SGB VIII. In Zukunft steht die Einführung von Verfahrenslotsen, als auch eine umfassende Auseinandersetzung mit inklusiver Kinder- und Jugendhilfe in Aussicht. Im Jahr 2021 ist man mit dem Begriff der Inklusion neu gestartet. Dem Plenum ist bewusst, wie immens groß das Thema der Inklusion ist und es nicht möglich sei, alles in einem Ruck zu verändern. Der Vortrag verschafft eine Übersicht über Änderungen und Neuheiten. Interessant ist zunächst die Art der Definition des inklusiven Begriffs und seine Auslegung im SGB VIII und SGB IX. Laut dem SGB IX gelten Menschen die Einschränkungen aufgrund fehlender Barrierefreiheit in der Gesellschaft haben, also vom System eingeschränkt werden, als behindert. Im SGB VIII gelten Menschen die Einschränkungen mitbringen und somit den flüssigen Ablauf des Systems stören, als behindert. Im Folgenden wurde vom Referenten darauf eingegangen welche Änderungen sich im SGB VIII und SGB IX durch das BTHG ergeben haben. So wurde §35a Abs. des SGB VIII neu gefasst: „Aufgaben und Ziele der Hilfe, sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie §90 (Aufgaben & Ziele der EGH) und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches (Leistungen der EGH), soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt. Mit den Aufgaben der Eingliederungshilfe beschäftigt sich §90 des SGB IX, welcher seit dem 01.01.2020 aktualisiert ist. In Absatz 1 wird beschrieben, dass die



Leistungen die Leistungsberechtigten befähigen soll, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Absatz 4 besagt, dass die Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Aufgabe der Sozialen Teilhabe (Absatz 5) ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Neu im Gesetz zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist es, dass nun auch Assistenzleistungen und Leistungen zur Mobilität berücksichtigt werden. Der größte Teil des Vortrags handelt um die Änderungen im SGB VIII durch das KJSG rund um das Thema Inklusion. Es gab eine umfassende Reform, insbesondere für die Schwerpunkte zur Stärkung der Beteiligungsrechte, Hilfen zur Erziehung & Hilfeplanung, Pflegekinder & Familienrecht, sowie dem Kinderschutz. Wichtig ist die Verankerung des Leitgedankens der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention. Unter anderem soll klargestellt werden, dass unterschiedliche Hilfearten kombiniert werden können, eine Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stattfinden soll. Auch soll die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang befördert werden und es soll mehr Beteiligung durch Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geben. Als Grundsatz der Inklusion gilt eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, mit dem Ziel der Teilhabe als Menschenrecht und Abbau exkludierender Barrieren. Die Definition für „junge Menschen mit Behinderung“ in §7 Abs.2 SGB VIII wurde neu formuliert: „Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor wenn der Körper- oder Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ Wichtige Schnittstellen innerhalb des SGB VIII sind eine angemessene Berücksichtigung ärztlicher/therapeutischer Hinweise auf Teilhabeeinschränkungen im Rahmen des §35 Abs.1a Satz 4 SGB VIII, das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung & Eingliederungshilfe, was so viel heißt wie eine Flexibilisierung durch Kombination von Hilfearten (§27 Abs.2 Satz 2 SGB VIII) und dabei Inanspruchnahme von Einrichtungen,



Diensten und Personen, die beide Bedarfe decken können (§35a Abs.4 Satz 1 SGB VIII). Eine weitere wichtige Schnittstelle ist die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen als Regelfall (§22a Abs.4 SGB VIII), wobei hier die Zuordnung der Leistungen unklar ist. In Bezug auf die Kooperation mit Reha-Trägern & Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs wurde §36b SGB VII Abs.1, welcher sich mit dem Zuständigkeitsübergang allgemein befasst, neu verfasst. So gilt dieser Paragraph für HzE und EGH. Rechtzeitig vor Fallabgabe sollen potentielle Anschluss-Träger ermittelt und eingebunden werden. Außerdem beinhaltet §36b SGB VIII eine gemeinsame Prüfung der notwendigen Leistungen nach Zuständigkeitsübergang von Jugendamt und anderen Sozialleistungs-/ Reha-Trägern/ öffentlichen Stellen, sowie eine gemeinsame Vereinbarung zum Zuständigkeitsübergang im Rahmen des Hilfeplans. Ebenfalls neu verfasst wurde §36 Abs.2 SGB VIII, welcher sich speziell mit dem Übergang auf EGH-Träger nach SGB IX beschäftigt. Das Ziel sollen nahtlose und bedarfsgerechte Leistungen nach dem Wechsel sein. Realisiert werden soll dieses Ziel mit einer rechtzeitigen Auseinandersetzung (in der Regel 1 Jahr) vor dem Zuständigkeitsübergangs, der Erstellung eines Teilhabeplans nach §19 SGB IX und der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz. Arne von Boetticher bezieht sich im Folgenden auf §41 SGB VIII zur Hilfe für junge Volljährige. Durch das KJSG sind Leistungen ab sofort verpflichtend geworden, sofern ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Der Beginn und Wiederbeginn ist nun auch nach der Volljährigkeit möglich. Dank §41a ist mittlerweile auch ein Anspruch auf Nachbetreuung gewährleistet. Um die riesige Aufgabe der Inklusion zu stemmen, sollen ab dem 01.01.2024 Verfahrenslotsen (§10b SGB VIII) eingeführt werden. Diese stellen eine Unabhängige Unterstützung und Begleitung junger Menschen mit EGH-Bedarf, sowie deren Sorgeberechtigten von Antrag bis Ende, dar. Angesiedelt soll diese neue Stelle vermutlich bei den Jugendämtern. Derzeit stehen die Verfahrenslotsen bis zum 01.01.2028 auf dem Plan, um anschließend die neu geschaffene Stelle zu evaluieren. Im Letzten Punkt des Vortrags teilt Herr von Boetticher zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (§10 Abs.4 SGB VIII) mit, dass ab dem 01.01.2028 das SGB VIII Vorrang gegenüber dem SGB IX für alle Kinder mit Behinderung hat, den jedes Kind mit einer Behinderung ist vor allem einfach ein Kind.

Im Großen und Ganzen sind in den letzten Jahren viele Änderungen im SGB VIII und SGB IX vorgenommen worden. Der Vortrag von Arne von Boetticher lässt nur erahnen wie vielschichtig und komplex Inklusion für Kinder und Jugendliche ist, sowie sämtliche



einhergehende rechtliche Hürden. Augenmerk der letzten Jahre lag auf der Neuformulierung der bestehenden Gesetze und deren Angleichung an moderne Standards. Vor Allem die Kooperation der vielen Träger, Einrichtungen und anderen Institutionen soll grade aus rechtlicher Perspektive vereinfacht und besser gestaltet werden. Pilotprojekte wie die des Verfahrenslotsen sind sehr interessant und lassen gespannt auf die Zukunft schauen.